

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SüMa Maier Messen Märkte und Events GmbH

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Unsere AGB gelten für die Durchführung aller Messen, Märkte und Events außer für unsere Flohmarktveranstaltungen.

2. Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung erfolgt mit dem zur Veranstaltung gehörenden Anmeldeformular, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss.

Die einzelnen Veranstaltungszeiten und Standpreise werden auf dem jeweiligen Anmeldeformular bekannt gegeben. Weiterhin werden im Vorfeld der unterschiedlichen Veranstaltungen die Auf- und Abbaueiten bekannt gegeben.

Im Anmeldeformular hat der Aussteller die Waren anzugeben, welche zur Ausstellung gelangen. Nur die im Anmeldeformular festgelegten Ausstellungsgüter dürfen zur jeweiligen Ausstellung angeboten werden.

3. Zulassung (Annahme der Anmeldung)

Aus der Anmeldung folgt kein Rechtsanspruch auf einen Vertragsschluss. Der Vertrag kommt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters zustande.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Veranstalter berechtigt ist, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgüter sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vornehmen.

4. Standzuteilung

Die Standzuteilung wird vom Veranstalter eigenverantwortlich vorgenommen. Die Standeinteilung erfolgt auf Grund der Angaben in der Anmeldung. Der Veranstalter ist erforderlichenfalls aus planungstechnischen Gründen berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern.

5. Ausstellerausweise

Ausstellerausweise werden erst bei Anreise bzw. Aufbau ausgehändigt. Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Personal unentgeltlich bis maximal 10 Ausstellerausweise.

Hallenstand:

Zwei Ausweise bei einer Standfläche bis 10 m², einen zusätzlichen Ausweis je weitere volle 10 m² Standfläche.

Freigeländestand:

Zwei Ausweise bei einer Standfläche bis 25 m², einen zusätzlichen Ausweis je weitere volle 15 m² Standfläche.

6. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den Veranstalter Unteraussteller aufnehmen. Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ausstellen bzw. vertreten sind. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Unteraussteller müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller genannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Unteraussteller dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellervertreter zu benennen, mit dem allein der Veranstalter zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Ohne Zustimmung des Veranstalters kann der Aussteller den ihm zugewiesenen Stand nicht mit einem anderen Aussteller tauschen oder ganz oder teilweise einem Dritten überlassen. Bei einem Verstoß ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer XIII. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7. Miete, Nebenkosten und Gebühr für Ausstellerverzeichnis, Reinigung

Die Preise für Standmiete, jegliche Nebenkosten und für den Eintrag ins Ausstellerverzeichnis sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für die allgemeine Reinigung des Veranstaltungsgeländes und der Hallengänge sorgt der Veranstalter und erhebt hierfür eine Pauschalgebühr von 1,00 EUR pro m² Standfläche, höchstens jedoch 25,00 EUR pro Stand. Der beim Auf- und Abbau anfallende Abfall ist vom Aussteller selbst und auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Entsorgung von Abfällen des Ausstellers, die auf dem Veranstaltungsgelände zurückgelassen werden, ist kostenpflichtig und wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

8. Zahlungsfristen und -bedingungen, Vermieterpfandrecht

Die Rechnung für die jeweilige Veranstaltung ist jeweils ohne Abzug vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zum festgesetzten Zah-

lungstermin ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Der Veranstalter wird den Aussteller bei Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

Sollte der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist das Vertragsverhältnis gemäß Ziffer XIII. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Veranstalter sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern lassen oder, sofern sie einen Marktpreis haben, freihändig verkaufen.

9. Standrücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt der Rücktritt bis sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung, ist der Veranstalter berechtigt, vom zurückgetretenen Aussteller Schadensersatz zu verlangen in Höhe von 25 % der vereinbarten Nettostandmiete. Erfolgt der Rücktritt bis zu drei Monate vor Beginn der Veranstaltung, ist der Veranstalter berechtigt, vom zurückgetretenen Aussteller Schadensersatz zu verlangen in Höhe von 50 % der vereinbarten Nettostandmiete. Erfolgt der Rücktritt bis zu sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung, ist der Veranstalter berechtigt, vom zurückgetretenen Aussteller Schadensersatz zu verlangen in Höhe von 100 % der vereinbarten Nettostandmiete.

Dem Aussteller bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dem Veranstalter sei ein Schaden nicht oder in niedrigerer Höhe entstanden.

Der Aussteller ist verpflichtet, die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen.

10. Nichtteilnahme des Ausstellers

Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.

11. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung des Vertrags. Der Veranstalter hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, Heizung etc. sowie Streiks und Aussperrungen werden - sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind - einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

Im Falle höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusa-gen. Erfolgt die Absage mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor dem ursprünglichen Beginn, ist der Veranstalter berechtigt, vom Aussteller einen Kostenbeitrag von 25 % der Netto-Standmiete zu erheben. Der Kostenbeitrag erhöht sich auf 50 %, falls die Absage innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgt. Zusätzlich hat der Aussteller dem Veranstalter die auf seine Veranlassung bereits entstandenen Kosten zu erstatten.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Im Falle höherer Gewalt ist der Veranstalter weiterhin berechtigt, die Veranstaltung zu verkürzen. Ein Recht zur Reduzierung der Standmiete steht dem Aussteller nicht zu.

12. Pflichtverstöße des Ausstellers, Kündigungsrecht

Schuldhaft Verstöße gegen die dem Aussteller aus diesem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anweisungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt wird, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller gegen die in Ziffer VI, IX und XIV. geregelten Verpflichtungen verstößt.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und vom Aussteller den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.

Gerät der Aussteller mit dem Abbau des Standes oder der Räumung der Standfläche in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Der Aussteller bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung der geschuldeten Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer als Mindestschadensersatz verpflichtet.



► Findet sich für die Standfläche des gekündigten Ausstellers kein Ersatzaussteller, so ist der Veranstalter berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild des Veranstalters zu gewährleisten.

Für die Bemühungen des Veranstalters, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller einen pauschalierten Verwaltungsbeitrag von netto 25 % der Standmiete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

13. Standaufbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände

Der Aussteller ist für die Gestaltung, Ausstattung, Auf- und Abbau seines Standes unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen zuständig. Dabei muss der Stand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Es kann vom Veranstalter verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe und Standbeschreibungen vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die technisch-organisatorischen Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Der Standaufbau darf eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

Der Aufbau muss bis zum festgelegten Aufbaueinde abgeschlossen sein, da der Veranstalter das Ausstellungsgelände für die Eröffnung abschließend vorbereiten muss. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den Aussteller, kann der Veranstalter das Vertragsverhältnis nach Ziffer XIII. mit sofortiger Wirkung kündigen.

Vor Abbaubeginn sind der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen unzulässig.

Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2,50 m bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Auch bei besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden, muss eine Zustimmung des Veranstalters erfolgen.

Der Grundaufbau ist nach Beendigung der Ausstellung, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, haftet der Aussteller.

Ausstellungsgüter oder Standbaumaterialien, die sich nach dem Abbauende noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden.

14. Behördliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Preisauszeichnungsverordnung, Umweltschutz-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelung des Wettbewerbs zu beachten.

15. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

16. Handverkauf

Grundsätzlich ist aus Werbegründen und unter Beachtung eines ausstellungswürdigen Gebarens der Handverkauf genehmigt. Die Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

Bei Direktverkauf von Speisen und Getränken zur Verabreichung und Verzehr vor Ort bedarf es einen gesonderten Vertrag mit dem Veranstalter. Erst nach Schließung eines solchen Vertrags kann der Aussteller beim jeweiligen Gewerbeamt der Stadt eine Schankerlaubnis beantragen. Die in der Schankerlaubnis erteilten Auflagen sind bindend. Bei Verstoß gegen behördliche Auflagen ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller auszuschließen. Die Gebühren für die Schankerlaubnis gehen zu Lasten des Ausstellers.

17. Werbung, Lautsprecheranlagen, Musikdarbietungen

Jegliche Art von Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist untersagt. Dies gilt vor allen Dingen für die Verteilung von Werbeträgersachen und Kostproben, sowie auch das Herumtragen oder -fahren von mobilen Werbeträgern innerhalb des Ausstellungsgeländes und auch auf den vom Veranstalter bewirtschafteten Parkplätzen. Die persönliche Ansprache der Besucher hat innerhalb des einen Standes zu erfolgen und darf nicht in aufdringlicher Form erfolgen.

Die Benutzung von Lautsprechern, Musikuntermalungen von Ausstellern sind verboten. Mitaussteller dürfen in keinster Weise in ihren Beratungs- und Verkaufsgesprächen gestört werden.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

19. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellungsgut des Ausstellers.

20. Haftung und Versicherungen

Der Veranstalter haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischer Weise gerechnet werden kann.

Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu melden, im Falle eines Diebstahls auch der Polizei. Im Schadenfall leistet der Veranstalter nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.

Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt.

Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden.

Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen.

Vom Veranstalter ist für die Ausstellung eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen für solche Schäden, für die er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

21. Hausordnung, Hausrecht

Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände aus. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten ist Folge zu leisten.

Die Stände dürfen außerhalb der Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers nicht betreten werden. Die Übernachtung im Ausstellungsgelände ist nicht gestattet.

Verstöße gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

22. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

Sollte eine Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dies gilt auch für Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Veranstalter beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der Veranstalter die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzliche begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem Veranstalter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem jeweiligen Vertragsverhältnis beruht.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz des Veranstalters, soweit der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

SüMa Maier Messen Märkte und Events GmbH

Bahnhofstraße 101
79618 Rheinfelden-Herten

Telefon: +49 (0) 76 23/74 192-0
Fax: +49 (0) 76 23/74 192-20
Internet: www.suema-maier.de
E-Mail: info@suema-maier.de

Geschäftsführer: Dieter Maier und Thomas Maier
Sitz der Gesellschaft: Rheinfelden Baden
AG Freiburg im Breisgau HRB 706039

